

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 16.12.2021

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) beide in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen.

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Hessisch Oldendorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen Barksen, Bensen, Fischbeck, Friedrichsburg, Friedrichshagen, Fuhlen, Großenwieden, Haddessen, Hemeringen, Hessisch Oldendorf, Heßlingen, Höfingen, Krückeberg, Lachem, Langenfeld, Pötzen, Rohden, Rumbeck, Segelhorst, Weibeck, Welsede, Wickbolsen, Zersen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Nach § 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) sind die Ortsfeuerwehr Hessisch Oldendorf als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehren Fischbeck und Heßlingen als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Alle anderen 20 Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren. Die Unterteilung der Feuerwehren kann nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde aus taktischen Gründen und unter Berücksichtigung der Feuerwehrbedarfsplanung und der Leistungsfähigkeit geändert werden.

Ein Zusammenschluss von Ortsfeuerwehren kann unter Berücksichtigung der Feuerwehrbedarfsplanung mit jeweils einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich bei der Stadt Hessisch Oldendorf beantragt werden.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf wird von der/dem Stadtbrandmeister*in geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister*innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den 1. stellvertretende/n Stadtbrandmeister*in, im Falle deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. stell-vertretende/n Stadtbrandmeister*in.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der/dem Ortsbrandmeister*in geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/dem stellvertretende/n Ortsbrandmeister*in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene Dienstanweisung für Ortsbrandmeister*innen der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Ortsfeuerwehren als Schwerpunkt- oder Stützpunktwehr können eine/n zweite/n Stellvertreter*in ernennen, sofern mindestens 40 Mitglieder in der Einsatzabteilung in der jeweiligen Wehr tätig sind.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die/der Ortsbrandmeister*in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von 3 Jahren.

Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

Die/der Ortsbrandmeister*in kann eine Führungskraft nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskraft:

1. ihre Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat oder
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört hat oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Der abberufenen Führungskraft wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die/der Stadtbrandmeister*in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die/den Stadtbrandmeister*in. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Hessisch Oldendorf und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Hessisch Oldendorf für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung sowie deren Fortschreibung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG

(2) Das Stadtkommando besteht aus:

- a) der/dem Stadtbrandmeister*in,
- b) den stellvertretenden Stadtbrandmeister*innen und den Ortsbrandmeister*innen als Beisitzer*innen kraft Amtes,
- c) der/dem Stadtschriftwart*in und der/dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzer*innen,
- d) der/dem Stadtjugendfeuerwehrwart*in als Beisitzer*in,
- e) der/dem Stadtausbildungsleiter*in, der/dem Pressesprecher*in, der/dem Stadtatemschutzbeauftragten, der/dem Stadtbrandschutzerzieher*in, der/dem Stadtkinderfeuerwehrwart*in, der/dem Stadtgerätewart*in, der/dem Stadtkleiderwart*in und der/dem Leiter*in der Werkfeuerwehr (sofern vorhanden) als Mitglieder mit beratender Stimme,
- f) weiteren vom Stadtbrandmeister*in ernannten Beisitzer*innen oder Fachberater*innen mit beratender Stimme

(3) Die/der Stadtausbildungsleiter*in, die/der Stadtschriftwart*in und die/der Stadtsicherheitsbeauftragte werden von der/dem Stadtbrandmeister*in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

(4) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwart*in (als Beisitzer*in nach Abs. 2 Buchstabe d) sowie die beiden stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart*innen werden aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr auf Vorschlag aller Jugendfeuerwehrwart*innen der Ortsfeuerwehren mit Jugendfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren vom Stadtbrandmeister*in ernannt. Die/der Stadtkinderfeuerwehrwart*in (als Beisitzer*in nach Abs. 2 Buchstabe e) wird auf Vorschlag aller Kinderfeuerwehrwart*innen der Ortsfeuerwehren mit Kinderfeuerwehr

und des/der Stadtjugendfeuerwehrwart*in für die Dauer von 3 Jahren vom Stadtbrandmeister*in ernannt.

(5) Alle weiteren Beisitzer*innen nach Abs. 2 Buchstabe e werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der/dem Stadtbrandmeister*in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger*innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer*innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Die/der Stadtbrandmeister*in kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Die/der Stadtbrandmeister*in kann die Beisitzer*innen nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c und die Träger*innen anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(8) Das Stadtkommando wird von der/dem Stadtbrandmeister*in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2 wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Hessisch Oldendorf oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(9) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(11) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Stadtbrandmeister*in und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart*in) zu unterzeichnen ist. Die Stadt kann eine Ausfertigung der Niederschrift verlangen.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die/den Ortsbrandmeister*in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§17).

(3) Das Ortskommando besteht aus:

- a) der/dem Ortsbrandmeister*in,
- b) der/dem stellvertretenden Ortsbrandmeister*in,
- c) den Führer*innen taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer*innen kraft Amtes,
- d) der/dem Jugendfeuerwehrwart*in, der/dem Schriftwart*in, der/dem Geräte-wart*in und oder der/dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer*innen.

Die Beisitzer*innen nach Absatz 3 Buchstabe c und d werden von der/dem Ortsbrandmeister*in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger*innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer*innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

Die/der Ortsbrandmeister*in kann die Beisitzer*innen nach Abs. 3 Buchstabe c und die Träger*innen anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der/dem Ortsbrandmeister*in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die/der Stadtbrandmeister*in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder*innen dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die/der Stadtbrandmeister*in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 10 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister*in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart*in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem Stadtbrandmeister*in zuzuleiten. Die Stadt kann eine Ausfertigung der Niederschrift verlangen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die/der Stadtbrandmeister*in, die/der Ortsbrandmeister*in, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitglieder*innen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister*in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt

oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister*in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder*innen (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jede/r Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister*in und der/dem Schriftwart*in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem Stadtbrandmeister*in zuzuleiten. Die Stadt kann eine Ausfertigung der Niederschrift verlangen.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Stadt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister*in, Ortsbrandmeister*in sowie deren Stellvertreter*innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerber*innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerber*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer Einwohner*in der Stadt Hessisch Oldendorf ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Vollmitglied kann der Einsatzabteilung einer anderen Freiwilligen Feuerwehr unter den Voraussetzungen des Abs. 1 als Mitglied angehören, sofern es für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied).

(3) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann ab dem Tag der Vollendung des

55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

(4) Eine Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ist nur in einer der Ortsfeuerwehren der Stadt Hessisch Oldendorf möglich.

(5) Die Mitgliedschaft sollte in der Ortsfeuerwehr sein in dessen Ort auch der Wohnsitz des Mitgliedes ist.

(6) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber*innen anfordern. Sie trägt die Kosten.

(7) Über die Aufnahme oder Übernahme entscheidet das Ortskommando (§6 Abs. 2). Jedes Aufnahme- oder Übernahmegesuch kann vom Ortskommando ohne Angabe von Gründen mit einer einfachen Mehrheit abgelehnt werden.

(8) Die/der Ortsbrandmeister*in hat die/den Stadtbrandmeister*in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(9) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten. Ich versichere über Angelegenheiten, die mir bei der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit. Ich werde keine Auskünfte über Einsätze erteilen und auch keine Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen oder weitergeben.“

(10) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(11) Im Falle seines Zuzugs in die Stadt Hessisch Oldendorf hat ein/e Bewerber*in, die/der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr ihres/seines früheren

Wohnortes als Mitglied der Einsatzabteilung angehört hat, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten; sie/er ist mit ihrem/seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen. Die Absätze 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend. Bei Dienstgraden aus anderen Bundesländern ist der entsprechende Dienstgrad in Niedersachsen zu verleihen. Die Dienstgrade die in Niedersachsen an Funktionen gebunden sind, können nur verliehen werden, wenn das Mitglied diese Funktion auch in der Feuerwehr seines früheren Wohnortes inne hatte.

(12) Im Falle einer kurzzeitigen begründeten Abwesenheit (2 bis 12 Monaten) ist eine Beurlaubung vom Dienst in der Einsatzabteilung möglich. Hierfür ist die persönliche Schutzausrüstung, ausgenommen die an die G26.3 gebundene Ausrüstung, für die Dauer der Beurlaubung nicht zurückzugeben. Der Antrag auf Beurlaubung aus der Einsatzabteilung ist an die/den Ortsbrandmeister*in zu stellen und an die/den Stadtbrandmeister*in weiterzuleiten.

(13) Volljährige Mitglieder der Einsatzabteilung ohne beendete Truppmannausbildung dürfen unter folgenden Voraussetzungen bei Einsätzen eingesetzt werden:

a) Es müssen mindestens 25 Stunden Ausbildungsdienst absolviert und in FeuerOn erfasst sein.

b) Die Kamerad*innen dürfen nur bis zur „Verteilerlinie“ oder für Zuarbeiten im rückwertigen Bereich eingesetzt werden.

c) Die Tätigkeiten müssen dem persönlichen Kenntnisstand der eingesetzten Kamerad*innen entsprechen.

d) Ein Einsatz erfolgt nur gemeinsam mit einer erfahrenen Einsatzkraft im Trupp.

c) Das Führen von Feuerwehrfahrzeugen ist untersagt.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder auf eigenen Wunsch ab Vollendung des 55. Lebensjahres in die Altersabteilung zu übernehmen. Es gelten die Regelungen des NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können oder aus der Einsatzabteilung entlassen werden.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Dienst außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortswehr eingerichtet werden.

(2) Mitglied in der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss hierzu vorliegen.

(3) Mitglied in der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss hierzu vorliegen.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden; Minderjährige müssen jedoch die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner*innen der Stadt Hessisch Oldendorf, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Stadt- oder Ortskommandos 9 nach Anhörung der Stadt und des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die/den Ortsbrandmeister*in befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Alle für den Dienstgebrauch notwendigen personenbezogenen Daten sind der Stadt Hessisch Oldendorf über die/den Orts- und Stadtbrandmeister*in mitzuteilen.

Dies sind im Einzelnen: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Vormitgliedschaften in Feuerwehren anderer Kommunen, Ausbildungen im Feuerwehrdienst, Ehrungen in der Feuerwehr.

(3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdiensten und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ist die gestellte persönliche Schutzausrüstung zurückzugeben. Bei einem Wechsel in die Altersabteilung darf die Dienstkleidung weiter getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr und der/dem Stadtsicherheitsbeauftragten der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass während des Feuerwehrdienstes ein Schaden am privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend. Eine Beteiligung der/des Stadtsicherheitsbeauftragten entfällt.

(7) Den Dienstanweisungen der Stadt Hessisch Oldendorf und der Stadtfeuerwehr sind Folge zu leisten. Dies gilt im Besonderen für die Dienstanweisung „Einsatzbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“.

(8) Der Führerschein ist der/dem Ortsbrandmeister*in vor der erstmaligen Nutzung eines Feuerwehrfahrzeuges zur Einsichtnahme vorzulegen. Dieses ist seitens der/des Ortsbrandmeister*in zu dokumentieren. Änderungen in der Fahrberechtigung sowie der Entzug der Fahrerlaubnis sind unverzüglich gegenüber der/dem Ortsbrandmeister*in anzuzeigen.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der Ortsbrandmeister*in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der/des Stadtbrandmeister*in. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die/der Stadtbrandmeister*in auf Beschluss

des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger*innen der Stadtfeuerwehr vollzieht die/der Stadt-brandmeister*in auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritterklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitglieder*innen
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Angehörige der Einsatzabteilung können aus der Einsatzabteilung entlassen werden, wenn sie innerhalb eines halben Jahres nicht an Ausbildungsdiensten, insbesondere bei der jährlichen Unterweisung der Unfallverhütungsvorschriften und auch nicht an Einsätzen teilgenommen haben. Sie können in eine andere Abteilung

der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied:

- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss, ist der/dem Stadtbrandmeister*in und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird seitens der Stadt erlassen.

(9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der/dem Ortsbrandmeister*in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die/den Stadtbrandmeister*in der Stadt schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt dies generell möchte.

(11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft, dem Dienstgrad aus.

(12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 13.06.2019 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 16. Dezember 2021

Oenelcin

Bürgermeister